Zu GZ: 2025-0.203.324

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Teil I

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den:die **Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** in 1010 Wien, Stubenring 1, als Förderungsgeber:in, im Folgenden Sozialministerium genannt,

und der
pro mente OÖ
Hirschgasse 44, 4020 Linz
Vereinsregisternummer: 0811735276

als Förderungsnehmer:in für die Durchführung von Projekten/Vorhaben im Bereich Stärkung der Krisenintervention in Österreich.

§ 1
Gewährung der Förderung

Aufgrund des Antrags vom 14.10.2024 erklärt sich das Sozialministerium bereit, eine Förderung nach Maßgabe der von dem:der Bundesminister:in für Finanzen erlassenen Verordnung über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung) und der folgenden Förderungsauflagen und -bedingungen zu gewähren.

§ 2
Gegenstand der Förderung und förderbare Kosten

Die Förderung umfasst das Projekt/Vorhaben Stärkung der Krisenhilfe.

Diese Förderung wird für die Durchführung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens und zur Deckung folgender Ausgaben gemäß Finanzplan des Förderungsantrages gewährt:

Personal- und Sachkosten

Nicht in obiger Auflistung bzw. im **Finanzplan des Förderungsantrages** enthaltene Kostenpositionen sind nicht förderbar (für nachträglich bekannt gewordene Kostenpositionen oder die nachträgliche Überschreitung bestehender Kostenpositionen, die über die Grenzen des § 3 (2) hinausgehen, ist eine Zusatzvereinbarung nach § 7 erforderlich).

Abweichend von den Inhalten des Antrags werden folgende Positionen von einer Förderung ausgeschlossen:

Keine

Aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag kann im Falle seiner Vereinbarung kein Rechtsanspruch für weitere Förderungen abgeleitet werden.

§ 3
Projekt-/Vorhabenzeitraum und Höhe der Förderung

(1) Für das in § 2 beschriebene Projekt/Vorhaben gewährt das Sozialministerium für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 einen Zuschuss in Höhe von maximal EUR 100.000,00 (in Worten: EinhunderttausendKommaNull Euro). Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes des Förderungsantrages, noch durch die dem:der Förderungsnehmer:in entstandenen Finanzierungskosten und die von ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

(2) Der:die Förderungsnehmer:in ist ermächtigt, einzelne Kostenpositionen des genehmigten Projekt-/Vorhabenbudgets im **Bereich der Sachkosten** um jeweils bis zu **25 %** zu überschreiten, falls die Überschreitung durch Einsparungen bei anderen Positionen bedeckt ist und sich dadurch der Gesamtförderungsbetrag des Projekts/Vorhabens nicht erhöht und die Erreichung des Förderungszwecks nicht gefährdet wird.

(3) Umschichtungen zu neuen (im genehmigten Finanzplan nicht enthaltenen) Ausgabenpositionen, über 25 % hinausgehende Umschichtungen von Kostenansätzen bei Sachkosten sowie Überschreitungen bei den Personalausgaben generell sind **nicht zulässig**. Derartige Änderungen bedürfen einer Zusatzvereinbarung gemäß § 7.

(4) Nach Ende der Laufzeit der Förderung bestehen aber Pflichten aus dem Förderungsvertrag weiter, insbesondere Nachweis-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten.

(5) Werden im genehmigten Finanzplan für die einzelnen Kostenpositionen keine Beträge in der Spalte „Vom BMASGPK genehmigt" festgelegt, gelten die Beträge in der Spalte „beim BMASGPK zur Förderung beantragt" als Höchstbeträge gem. § 3 (2) und (3). Der Gesamthöchstbetrag in § 3 (1) bleibt davon unberührt und wird unter keinen Umständen erhöht.

§ 4
Besondere Förderungsbedingungen

Keine

§ 5
Auszahlung der Förderung

(1) Die Auszahlung der Förderung erfolgt insoweit, als es sich um förderbare Kosten handelt sowie nach Prüfung der Voraussetzungen und Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen.

(2) Es ist vorgesehen, die Förderung in 2 Tranche(n), nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen auszuzahlen:

P-2477/01, pro mente OÖ, TZ 25 90.000,00 EUR
Nach Rückübermittlung des rechtsgültig unterfertigten Vertrages

P-2477/01, pro mente OÖ, RZ 26 10.000,00 EUR
Nach Abnahme der Endabrechnung

(3) Die Förderung bzw. vereinbarte Teilzahlungen werden auf das im Antrag angeführte Bankkonto, IBAN: [redacted] und BIC: [redacted] angewiesen.

(4) Es sind alle im Zusammenhang mit der Förderungsabwicklung verbundenen Ausgaben und Einnahmen auf einer speziellen nur für das Projekt/Vorhaben eingerichteten **Kostenstelle** im Rechnungswesen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) abzubilden.

(5) Das Sozialministerium behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts/Vorhabens nicht gewährleistet erscheinen lassen oder Umstände gemäß § 22 des gegenständlichen Vertrages eintreten. Den Nachweis für den Wegfall dieser Umstände hat der:die Förderungsnehmer:in zu erbringen.

(6) Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den:die Förderungsnehmer:in für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden oder verwendet werden können, sind diese von dem:der Förderungsnehmer:in auf einem gesonderten Konto oder Subkonto einer Bank **bestmöglich anzulegen**. Die angefallenen Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

§ 6
Berichtspflichten

(1) Der:die Förderungsnehmer:in hat dem Sozialministerium einen Endbericht (im Format als Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Projekts/Vorhabens unter Vorlage

eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bis zum 31.03.2026 zu übermitteln.

(2) Aus dem **Sachbericht** müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens sowie die dadurch **erzielte Wirkung** hervorgehen.

(3) Der Sachbericht ist in **geschlechtergerechter Sprache** abzufassen. Aus dem Sachbericht muss hervorgehen, ob bei der Durchführung des Projekts/Vorhabens „genderspezifische" Aspekte berücksichtigt wurden und welche (allenfalls unterschiedlichen) Auswirkungen die Durchführung des Projekts/Vorhabens auf Frauen, Männer und Diverse hat.

(4) Wurde in § 5 (2) des gegenständlichen Förderungsvertrages die Vorlage von **Zwischenberichten** vorgesehen, so haben diese Zwischenberichte eine **kurze und aussagekräftige Darstellung** der Umsetzung im Rahmen des gegenständlichen Projekts/Vorhabens zu enthalten sowie auf Abweichungen zur vertragsgemäßen Umsetzung hinzuweisen. Hinsichtlich des **zahlenmäßigen Nachweises sind die Ausgaben und Einnahmen** des gegenständlichen Projekts/Vorhabens **darzustellen** und den geplanten Ausgaben und Einnahmen für das Gesamtprojekt/Gesamtvorhaben gegenüber zu stellen. Hierfür ist das in der Anlage beigeschlossene Formular **„Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung"** zu verwenden (anzugeben sind bei Zwischenberichten nur Gesamtsummen). Die Vorlage von Originalbelegen ist bei Zwischenberichten nicht erforderlich.

(5) Die Berichterstattung, einschließlich des zahlenmäßigen Nachweises, hat sich stets auf das **gesamte Projekt/Vorhaben** zu erstrecken. Hat der:die Förderungsnehmer:in für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder **von einem:einer anderen Rechtsträger:in** oder auch von einem anderen anweisenden Organ desselben Rechtsträgers bzw. derselben Rechtsträgerin finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

(6) Der **zahlenmäßige Nachweis** muss, bei Zwischenabrechnungen als auch bei Endabrechnungen, eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Projekt/Vorhaben zusammenhängenden **Einnahmen und Ausgaben** umfassen.

Für diesen zahlenmäßigen Nachweis ist das beiliegende Formular **„Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung"** zu verwenden.

Darüber hinaus ist der letzte **genehmigte Rechnungsabschluss** der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers im Rahmen der Berichterstattung (sofern nicht schon bei der Antragstellung erfolgt) vorzulegen. Erstreckt sich die gewährte Förderung über einen längeren Zeitraum, dann sind alle diesen Förderungszeitraum umfassenden Rechnungsabschlüsse vorzulegen.

(7) Dem Sozialministerium ist bei der Endabrechnung die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages durch die beigeschlossenen Formulare „Beleglisten (für Personal- und Sachaufwand)" zu belegen. Nach entsprechender Aufforderung sind sämtliche **Originalrechnungen** mit den dazugehörigen **Originalzahlungsbestätigungen**, die in zeitlichem

und sachlichem Zusammenhang mit der gewährten Förderung stehen zu übermitteln. Nähere Details zur Abrechnung sind dem **Teil II, „Allgemeine Vertragsbestimmungen"** zu entnehmen.

(8) (a) In den **zahlenmäßigen Nachweis** (Verwendungsnachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf die in der Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 in Auftrag gegebenen und erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung in der Zeit vom 01.01.2025 bis längstens 31.01.2026 erfolgt ist.

(b) Darüber hinaus können ausschließlich von Wirtschaftsprüfer:innen gestellte projektbezogene Rechnungen einbezogen werden, deren Bezahlung bis längstens 31.03.2026 erfolgt sind.

§ 7
Änderungen

(1) Das Sozialministerium ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit dem:der Förderungsnehmer:in eine entsprechende schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des § 22 vor.

(2) Erklärt der:die Förderungsnehmer:in, das Projekt/Vorhaben abändern zu wollen, hat das Sozialministerium die Wahl, dieser Abänderung zuzustimmen, ihren Förderungsvertrag zurückzuziehen oder vom Förderungsvertrag zurückzutreten.

§ 8
Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

§ 9
Bestandteile des Förderungsvertrages

(1) Der Antrag vom 14.10.2024 und der vom Sozialministerium genehmigte Finanzplan, der beiliegende Teil II „Allgemeine Vertragsbestimmungen" sowie die „Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)", bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Im Falle von Widersprüchen gelten in folgender Reihenfolge vorrangig die speziellen Regelungen des § 4, dann die übrigen Bestimmungen des Teiles I „Förderungsvertrag“, danach der beigeheftete Teil II „Allgemeine Vertragsbestimmungen" und dann der Antrag.

Teil II

Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 10
Schriftlichkeit

Verbindlich für beide Vertragspartner ist nur, was schriftlich vereinbart ist (§§ 884, 886 ABGB). Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Für den Fall, dass der Förderungsvertrag mittels digitaler Signatur unterzeichnet wird, ist ausschließlich eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) laut EU-Verordnung Nr. 910/2014 zu verwenden, da nur eine QES der handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt ist und das Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB erfüllt.

§ 11
Auflagen und Bedingungen

(1) Der:die Förderungsnehmer:in erklärt, dass

(a) er:sie über die zur Durchführung des Projekts/Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und

(b) **unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens sichergestellt ist;**

(c) er:sie das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;

(d) er:sie das Sozialministerium im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;

(e) Veranstaltungen, die vom Sozialministerium finanziell unterstützt werden, für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind;

(f) er:sie im Rahmen seiner:ihrer betriebsinternen Qualitätssicherungssysteme Maßnahmen der Gewaltprävention regeln wird. Regelungen über den Umgang mit allfälligen Vorwürfen betreffend Ausbeutung, Gewalt, Belästigung und Missbrauch im

Rahmen der Betriebsabläufe vorsehen wird, mindestens eine:n Mitarbeiter:in im laufenden Vertragsjahr Fortbildungsmaßnahmen über Menschenrechte, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen der Gewaltprävention besuchen wird, und die Inhalte im Bereich der Maßnahmenträgerin bzw. des Maßnahmenträgers weitertragen wird, und im Falle mehrere aufeinanderfolgender Vertragsjahre entsprechende Fortbildungen mindestens alle drei Jahre durch mindestens eine:n Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:in absolviert wird. Die Bestimmung der lit. (f) gilt nur für Förderungen über einem Gesamtbetrag von mehr als **EUR 50.000,00 pro Jahr** und Förderungsnehmer:innen mit mehr als 30 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern.

(2) Der:die Förderungsnehmer:in/ hat

(a) mit der Durchführung des Projekts/Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, ohne unnötigen Verzug durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

(b) dem Sozialministerium alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;

(c) bei der Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens die Grundsätze der **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die **Preisangemessenheit** der im Rahmen der Förderung getätigten Ausgaben ist in allen Fällen sicher zu stellen. Verstöße gegen diesen Grundsatz **können** dazu führen, dass im Rahmen einer Belegprüfung vorgelegte Belege nicht oder nicht in vollem Umfang anerkannt werden.

(3) Der:die Förderungsnehmer:in bestätigt, dass er:sie das Projekt/Vorhaben nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, hat der:die Förderungsnehmer:in die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung er:sie für dasselbe Projekt/Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften beantragt hat oder beantragen will oder die ihm:ihr von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts/Vorhabens abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der:die Förderungsnehmer:in nachträglich beantragt.

Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen **Förderungsentscheidungen anderer Stellen** zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben sind ebenfalls unverzüglich dem Sozialministerium schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens.

(4) Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Sozialministeriums hinzuweisen. Der:die Förderungsnehmer:in hat insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Sozialministeriums" sowie das Logo des Sozialministeriums anzubringen. Das Sozialministerium behält sich vor, das geförderte Projekt/Vorhaben in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.

(5) In Publikationen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers ist auf die Verwendung einer **geschlechtergerechten Sprache** zu achten.

(6) Referentinnen und Referenten, Vortragende usw. sind bei vom Sozialministerium unterstützten Veranstaltungen darauf hinzuweisen, in Ihren Vorträgen und Unterlagen eine „gendergerechte" Sprache zu verwenden.

(7) Bei Projekten/Vorhaben, die der Vermittlung und Förderung von Medienkompetenz dienen, hat der:die Förderungsnehmer:in die wesentlichen Projektdaten auf der Seite der RTR-GmbH https://medienkompetenz.rtr.at/ zur Verfügung zu stellen.

§ 12
Einsichtnahme vor Ort

Der:die Förderungsnehmer:in hat den Organen oder Beauftragten des Bundes (oder einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der EU Einsicht in seine:ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projekts/Vorhabens dienende Unterlagen - alle jeweils grundsätzlich im Original - bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften - bei Dritten). Über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Projekt/Vorhaben entscheidet das Prüforgan. Die Durchführung von Einsichtnahmen vor Ort kann sowohl angekündigt als auch unvermutet erfolgen.

§ 13
Aufbewahrungspflicht

Alle Bücher und Belege sind - unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Sozialministerium in begründeten Fällen - **zehn Jahre** ab dem Ende des Jahres der

Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren. Dabei können zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der:die Förderungsnehmer:in auf seine:ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Auftragsvergaben

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen hat der:die Förderungsnehmer:in unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, (BVergG 2018) in der jeweils geltenden Fassung – ab einem Auftragswert von mehr als **EUR 5.000,00** (excl. USt.) zu Vergleichszwecken mindestens **drei Angebote oder drei unverbindliche Preisauskünfte zeitgleich einzuholen. Unter EUR 5.000,00** (excl. USt.) kommt § 11 Abs. 2 lit (c) (Preisangemessenheit) des Vertrages zur Anwendung.

Um die Vergleichbarkeit der eingeholten Angebote oder Preisauskünfte sicher zu stellen, ist eine Leistungsbeschreibung notwendig, die der Einladung an die in Aussicht genommenen Unternehmen anzuschließen ist. Sollten in besonderen Fällen aus zwingenden Gründen weniger als drei Angebote oder Preisauskünfte eingeholt werden können (z.B. weil die betreffende Leistung nur von einem einzigen Unternehmen erbracht werden kann), so ist hierfür eine schlüssige und nachvollziehbare Begründung zu erbringen und schriftlich zu dokumentieren.

Für eine Dokumentation der eingeholten Informationen ist in allen Fällen zu sorgen. Das Sozialministerium ist im Rahmen der Abrechnung berechtigt, diese Vergabedokumentationen anzufordern (siehe auch § 11 Abs. 2 lit. (c)).

§ 15
Abtretung und Verpfändung

Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Förderungsvertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam.

§ 16
Personenbezogene Daten (Datenverarbeitung)

(1) Der:die Förderungsnehmer:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass das Sozialministerium auf Grundlage der Bestimmungen

des Art 6 Abs. 1 lit. b bzw. c der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016, berechtigt ist,

(a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

(b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem:der Förderungsnehmer:in selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem:einer anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;

(c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

(2) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

(3) Der:die Förderungsnehmer:in bzw. die im Förderungsantrag genannten natürlichen Personen nehmen zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 47 und 57 bis 61 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

(4) Der:die Förderungsnehmer:in bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten natürlicher Personen gegenüber dem Sozialministerium in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl.Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 igF, erfolgt und die betroffenen Personen von dem:der Förderungsnehmer:in über die Datenverarbeitung des Sozialministeriums oder der Abwicklungsstelle informiert wurden.

(5) Welche personenbezogenen Daten vom Sozialministerium verarbeitet werden, ist in Pkt. 2 der **„Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)"** geregelt. Der:die Förderungsnehmer:in bestätigt, die angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die „Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft)", bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

§ 17
Inhalt von Berichten und Rechnungslegung

(1) Den Berichten gemäß § 6 muss die zielgerichtete Verwendung der aus Mitteln des Sozialministeriums gewährten Förderung sowie die erzielte Wirkung nachvollziehbar zu entnehmen sein. Sie müssen der Beschreibung im Antrag folgen, auf die dort genannten Indikatoren auch im Hinblick auf die mit der Förderung erzielte Wirkung Bezug nehmen und insbesondere enthalten:

(a) Darstellung der Tätigkeiten und Bewertung der Ergebnisse im Berichtszeitraum einschließlich eventueller Abweichungen vom Antrag;

(b) Analyse des Standes des Projekts/Vorhabens hinsichtlich dessen erzielter Wirkung;

(c) Hinweis auf notwendige Änderungen oder Ergänzungen des Projekts/Vorhabens.

(2) Die Berichte gemäß § 6 müssen genderspezifischen Aspekte, die bei der Durchführung des Projekts/Vorhabens zu berücksichtigen sind, auf folgende Weise Rechnung tragen:

(a) Die Berichte über die Zielgruppen, auf welche das Projekt/Vorhaben ausgerichtet ist, sind gesondert nach Geschlecht zu erstellen.

(b) Nach Möglichkeit ist in den Berichten die Inanspruchnahme der Budgetmittel getrennt nach Geschlecht zu erfassen.

(c) In den Berichten sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen des Projekts/Vorhabens gesondert nach Geschlecht darzustellen.

(3) Der:die Förderungsnehmer:in hat bei seiner:ihrer Rechnungslegung die für Unternehmen/Vereine bestehenden Regeln über die Rechnungslegung zu beachten und mit der „Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers" anzuwenden. Rechnungen müssen den Formalerfordernissen der Rechnungslegung im Sinne des § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) entsprechen.

(4) Die Darstellung der Kostenpositionen der Einnahmen und Ausgaben **muss dem Finanzplan des Förderungsantrages** (§ 2) entsprechen, der Bestandteil des Vertrages ist. Sämtliche als Nachweis dienende Belege sind, nach entsprechender Aufforderung **grundsätzlich im Original** vorzulegen. Als Nachweis gelten nur solche Belege, die auf den **Namen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers** lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie unmittelbar mit der Durchführung des Projekts/Vorhabens im

Zusammenhang stehen. Belege auf denen der Hinweis auf den:die Förderungsnehmer:in fehlt, können nicht als Verwendungsnachweis anerkannt werden.

Ausgenommen davon sind **Kleinbetragsrechnungen** unter einem Betrag von EUR 400,00 inkl. Umsatzsteuer. In diesem Fall genügt die Angabe des Bruttobetrages (Entgelt samt Steuerbetrag) und des Steuersatzes (§ 11 Abs. 6 UStG). Ein Hinweis auf das Projekt/Vorhaben in dem die Sachgüter verwendet werden ist auf dem Beleg anzubringen. **Eigenbelege** der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder mündliche bzw. schriftliche Bestätigungen Dritter **gelten nicht als anerkennbarer Beleg.**

(5) Rechnungen und Zahlungsbeweise, welche in einer **Fremdsprache** (ausgenommen davon Englisch und Französisch) abgefasst sind, können zur Abrechnung der Förderung nur dann anerkannt werden, wenn dem Beleg eine Übersetzung beiliegt, die entweder von einem:einer gerichtlich beeideten Dolmetscher:in ausgeführt oder von einem **zeichnungsberechtigten Organ** der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers autorisiert wurde. Dem Nachweis über Barzahlungen in fremder Währung muss ferner ein Bankbeleg über den Ankauf ausländischer Zahlungsmittel angeschlossen sein.

(6) Der:die Förderungsnehmer:in hat für die gemäß Finanzplan des Förderungsantrages anzuschaffenden Gegenstände und/oder zu erbringenden Dienstleistungen keine höheren als die branchen- oder ortsüblichen Preise oder Vergütungen zu verrechnen. **Rabatte, Skonti** und dergl. sind von dem:der Förderungsnehmer:in in Anspruch zu nehmen und in die Verrechnung einzubeziehen.

(7) Das Sozialministerium behält sich vor, die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu entwerten. Die Entwertung kann bei Prüfungen, die von dem:der Förderungsgeber:in entlang von Beleglisten (§ 6 Abs. 7 des Vertrages) vorgenommen werden, von dem:der Förderungsnehmer:in selbst durchgeführt werden und durch Unterzeichnung einer von dem:der Förderungsgeber:in zur Verfügung gestellten Eigenerklärung bestätigt werden. Das Sozialministerium kann sich bei einer Einsichtnahme vor Ort gemäß § 12 dieses Vertrages von der tatsächlichen Entwertung der in der Belegliste dokumentierten und als förderbar anerkannten Belege durch den:die Förderungsnehmer:in überzeugen.

(8) Sollte das gesamte Rechnungswesen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers bereits auf elektronische Rechnungen umgestellt sein, kann die Vorlage von ausgedruckten Rechnungen entfallen. In diesem Fall ist ein entsprechender Datenträger mit den Abrechnungsunterlagen zu übermitteln.

§ 18
Einnahmen und/oder Förderung durch Dritte

(1) Einnahmen die aus dem gegenständlichen Projekt/Vorhaben erzielt werden und die im eingereichten/genehmigten Finanzplan nicht oder nicht in diesem Ausmaß enthalten waren, sind auf der gleichen Kostenstelle (oder in einer ähnlichen Form eindeutig) wie die Ausgaben

zu verbuchen, im Rahmen der Abrechnung des Projekts/Vorhabens zu berücksichtigen und **reduzieren** die förderbaren Gesamtkosten des Projekts/Vorhabens.

Gleiches gilt für nachträglich gewährte Förderungen (Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen) anderer Rechtsträger:innen zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben (§ 25 Abs. 7 ARR 2014).

(2) Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn der:die Förderungsnehmer:in nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem:einer anderen Rechtsträger:in einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dasselbe Projekt/Vorhaben, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

(3) Der:die Förderungsnehmer:in bestätigt hiermit, dass die aus De-minimis-Programmen erhaltenen Beihilfen in den letzten drei Steuerjahren die jeweils gültige De-minimis-Obergrenze nicht überschritten haben.

§ 19
Zahlungsnachweise

Als solche werden anerkannt:

(a) Bei **Sachausgaben** Erlagschein oder Bankabschnitt, Überweisungsauftrag, Saldierungsvermerk mit Datum und Unterschrift, Kassenbeleg, Empfangsbestätigung usw.
Bei der Verwendung von Telebanking (Electronic Banking) sind die jeweiligen Kontostandsausdrucke beizulegen und der jeweils betreffende Betrag auf geeignete Weise zu markieren.

Jedem Abrechnungsbeleg (Rechnung) ist der Beleg über den Zahlungsfluss anzuschließen (z.B.: Kontoauszug). Bei Sammelüberweisungen ist bei der chronologisch ersten Rechnung der Kontoauszug vorzulegen und bei allen anderen Rechnungen, die mit der gleichen Sammelüberweisung bezahlt wurden, eine Kopie anzuschließen; die Kopie hat auf das Original zu verweisen.

Sämtliche Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise sind erst nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

(b) Für die Anerkennung von Personalausgaben sind als Belege für die ausbezahlten Bruttolöhne folgende Aufzeichnungen/Unterlagen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen:

1. Der Dienstvertrag inkl. aller relevanten Änderungen und Zusätze und das Jahreslohnkonto. Details zur Berechnung **anteiliger** Personalausgaben siehe § 20 Abs. 2 des Teiles II „Allgemeine Vertragsbestimmungen".

2. Bankkontoauszug (Überweisungsbeleg), der den Zahlungsfluss der Gehalts-/Lohnzahlungen an die Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:innen dokumentiert (für den Projekt-/Vorhabenzeitraum).

(c) Die **Dienstgeber:innenabgaben** und die **U-Bahnabgabe** sind in der Belegliste Personalkosten betraglich auszuweisen. Der Zahlungsfluss an die Österreichische Gesundheitskasse, das Finanzamt und die Stadtkasse ist mit Berechnungsgrundlage und Bankkontoauszug (Überweisungsbeleg) für einen Monat des Projekt-/Vorhabenzeitraums nach entsprechender Aufforderung nachzuweisen.

(d) Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten

Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten werden grundsätzlich nur im Ausmaß von maximal 5 % der Förderungssumme anerkannt. Bei diesen Overheadkosten/Verwaltungsgemeinkosten handelt es sich um reale projekt-/vorhabenbezogene Ausgaben, **welche keine Kosten enthalten, die in einen anderen Posten des Finanzplanes für die Erfüllung des Projekts/Vorhabens** aufgenommen wurden, die nicht als direkte Kosten verbucht werden können und nicht aus anderen Quellen finanziert oder gefördert werden.

Unter dieser Kostenposition können nur folgende Ausgaben - unabhängig davon, ob sie intern erbracht oder extern zugekauft werden – anteilsmäßig berücksichtigt werden: Geschäftsführung, Lohnverrechnung, Controlling, Buchhaltung, zentrale Verwaltung, anteilsmäßige Kosten für Betriebsrätinnen und Betriebsräte, Arbeitsmediziner:innen und Sicherheitsvertrauenspersonen, IT-Kosten (Zentrale EDV-Abteilung, z.B. Instandhaltungskosten, Wartungen); Kosten für Telefon, Porto und Internet; Miete und Betriebskosten,; Kosten für Büromaterial; Kosten für Fachliteratur und für Fortbildungen von Mitarbeiter:innen; Lehr-/Lernmittel; Kosten für Versicherungen; Reinigungskosten/-dienstleistungen; Kosten für Leistungen, die der jeweiligen Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Für diese Ausgabenpositionen ist eine Aufstellung der einzelnen Rechnungen sowie der anteilige Prozentsatz mit dem sie das gegenständliche Projekt/Vorhaben belasten anzuschließen.

Das Sozialministerium behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder die nachträgliche Vorlage der Originalbelege zur Prüfung der durch eine Kostenaufstellung nachzuweisenden Overhead/Verwaltungsgemeinkosten vor.

(e) Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe; sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, da für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die - auf welche Weise auch immer - rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in tatsächlich nicht zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an das Sozialministerium nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer - aus welchem Rechtsgrund immer - ist somit ausgeschlossen.

(f) Amortisation

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens angeschafft wird, den Zeitraum des Projekts/Vorhabens, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der **Abschreibung** nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, für den Projekt-/Vorhabenszeitraum entspricht.

§ 20
Erläuterungen zu den förderbaren Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Projekt/Vorhaben in Zusammenhang stehen, im Rahmen der Abrechnung anerkannt werden und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles unbedingt erforderlich sind.

(1) Personalkosten

Die Personalkosten für Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:innen sind nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete nicht übersteigen (hinsichtlich Reisekosten siehe auch Absatz 5).

Grundsätzlich sind nur die tatsächlich ausbezahlten Personalkosten förderbar. Freiwillige Sozialleistungen, Prämien und ähnliche Leistungen werden nicht gefördert. Sonstige Zahlungen **(Zulagen)** oder geldwerte Leistungen für Personal sind nur dann förderbar, wenn

sie gesetzlich oder kollektivvertraglich generell und rechtverbindlich als fixer Gehaltsbestandteil vorgesehen sind (z.B. Projekt-/Vorhabensleiter:inzulage, Mankogeld, Kleiderpauschale). Mehrdienstleistungen sind grundsätzlich nur dann förderbar, wenn sie im Rahmen der Förderungsgewährung (§ 2) bewilligt wurden.

Die maximal **förderbaren Jahreslohnkosten (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben)** basieren auf einer **Arbeitszeit** von **40 Stunden pro Woche.** Die nachgewiesenen tatsächlichen Personalkosten sind **pro Jahresarbeitsplatz** auf Basis einer Vollbeschäftigung bis zu den folgenden **Höchstbeträgen** förderbar:

Verwendungsgruppe v1/A Projekt-/Vorhabensleiter:in	EUR 124.567,00
Verwendungsgruppe v1/A Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 89.929,00
Verwendungsgruppe v2/B Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 72.244,00
Verwendungsgruppe v2/B Sachbearbeiter:in	EUR 62.754,00
Verwendungsgruppe v3/C Sachbearbeiter:in	EUR 51.955,00
Verwendungsgruppe v4/D Schreibkraft	EUR 43.745,00

Bei Förderungen über einen mehrjährigen Zeitraum werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten bis zu den jeweils für das konkrete Jahr geltenden Höchstbeträgen abgegolten.

(2) Zeitaufwand

Der dem Projekt/Vorhaben zuzuordnende Zeitaufwand der betroffenen Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:innen (auch der leitenden Angestellten des Vereines) ist zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind dem Sozialministerium nach Aufforderung vorzulegen.

In jenen Fällen, in denen Personal nur teilweise im Projekt/Vorhaben verwendet wird und daneben entweder in anderen geförderten Projekten/Vorhaben oder in nicht geförderten Bereichen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers arbeitet, müssen förderbare Personalkosten von projekt-/vorhabensbeteiligten Personen wie folgt nachgewiesen werden:

- Angabe der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers über das Ausmaß des im Rahmen des Projektes/Vorhabens beteiligten Personals in Relation zur Gesamtarbeitszeit im Rahmen der Personalkostenabrechnung (Beilage „Projekt-/Vorhaben-/Zwischenabrechnung....."); das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf v.a. dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über oder unter der Normalarbeitszeit liegt.
- Ermittlung eines durchschnittlichen Stundensatzes für jede der projekt-/vorhabensbeteiligten Personen durch Teilung der gesamten Personalkosten (Gehalt inkl. allfälliger Überstundenentgelte und Sozialabgaben) durch die gesamten Jahresleistungsstunden (inkl. allfälliger Überstunden); das heißt, allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Projekt/Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

(3) Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:innen mit personenbezogenen Förderungen

Falls mit der Projekt-/Vorhabensdurchführung auch Dienstnehmer:innen mit Behinderungen oder z.B. ältere Dienstnehmer:innen betraut werden, verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in bei den zuständigen Stellen (Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice, Gemeinde, Sozialversicherungsträger etc.) entsprechende Förderungsanträge einzubringen und die erhaltenen und zugesagten Förderungen anlässlich der Abrechnung (zahlenmäßige Nachweisung) bekannt zu geben. Die erhaltenen Förderungen reduzieren die gewährte Förderung des Sozialministeriums, sofern diese Einnahmen nicht bereits im Antrag entsprechend berücksichtigt wurden.

(4) Ersatzeinstellungen

Gegen die Ersatzeinstellung neuer Mitarbeiter:innen für ausscheidende Projekt-/Vorhabensmitarbeiter:innen gleicher Qualifikation besteht kein Einwand, sofern mit dem kalkulierten Personalbudget das Auslangen gefunden wird. Über die Einstellung neuer Mitarbeiter:innen und über deren Qualifikation ist das Sozialministerium unverzüglich zu informieren.

Von dem:der Förderungsnehmer:in sind anlässlich der Vorlage des Nachweises über die Verwendung der gewährten Förderung detaillierte Unterlagen (Beschäftigungszeitraum, -ausmaß, prozentueller Einsatz für das geförderte Projekt/Vorhaben etc.) zu übermitteln. Außerdem sollen diese Unterlagen hinsichtlich der Ersatzeinstellungen u. a. Informationen zur Schul- und Berufslaufbahn, zum Tätigkeitsbereich im geförderten Projekt/Vorhaben der Projekt-/Vorhabensmitarbeiterin bzw. des Projekt-/Vorhabensmitarbeiters beinhalten, sodass vom Sozialministerium eine entsprechende besoldungsrechtliche Einstufung vorgenommen werden kann.

Des Weiteren kann der **Einsatz von Ausländerinnen und Ausländern**, deren Beschäftigung gemäß den Bestimmungen des **AuslBG** (Ausländerbeschäftigungsgesetz), BGBl. Nr. 218/1975

nicht erlaubt ist, die Rückzahlung von Förderungen aus Mitteln des Bundes (einschließlich der verwalteten Mittel der EU) nach sich ziehen (siehe dazu auch § 22).

(5) Reisekosten

Die Förderung von Reisekosten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 (kurz RGV), BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, bis zu jener Höhe, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten zustehen.

(a) Fahrtkosten
In Fällen, in denen die Benützung eines privaten Fahrzeuges ökonomisch zweckmäßig erscheint (bei erheblicher Zeitverzögerung durch Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Einsparung von Nächtigungsgebühren etc.) kann das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. In diesem Fall sind auf dem Beleg die maßgebenden Gründe anzuführen.

(b) Nächtigungskosten
Wird infolge einer Behinderung mit den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Nächtigungsgebühren nicht das Auslangen gefunden, können nachgewiesene Nächtigungskosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 153,00 gefördert werden. Die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Überschreitung der Nächtigungsgebühren lt. Reisegebührenvorschrift 1955 ist jedenfalls glaubhaft zu machen (die maßgeblichen Umstände sind auf dem Verwendungsnachweis entsprechend zu vermerken).

Die Nächtigungsgebühr beträgt € 17,00/Nacht. Wenn nachgewiesen werden kann (Hotelrechnung), dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 800% der Nächtigungsgebühr, gewährt werden.

Für die Verpflegung wird eine Tagesgebühr lt. Reisegebührenvorschrift 1955, wie sie Bundesbediensteten zusteht, anerkannt.

(c) Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch den:die Förderungsnehmer:in.

Wird einem:einer Teilnehmer:in an einer mindestens 5 Unterrichtseinheiten (zumindest je 50 Minuten) dauernden Veranstaltung (Seminar, Schulung etc.) von dem:der Förderungsnehmer:in Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, gebühren ihm:ihr keine Tages- und Nächtigungskosten.

Die von dem:der Förderungsnehmer:in getragenen Kosten der Veranstaltung für Unterkunft und Verpflegung werden pro Teilnehmer:in und Tag bis zu folgenden **Höchstsätzen** (= Bruttobeträge) anerkannt:

- Vollpension mit Nächtigung EUR 96,80
- Halbpension mit Nächtigung EUR 85,60
- Nächtigung mit Frühstück EUR 74,40

Mit diesen Höchstsätzen sind auch Pausengetränke und diverse Abgaben etc. abgegolten.

Sofern von dem:der Vermieter:in in der **Rechnung** das Entgelt für die Beistellung des Seminarraumes samt technischer Ausstattung **gesondert ausgewiesen** wird, werden diese nachgewiesenen Zusatzkosten neben den oben angeführten Höchstbeträgen als förderbar anerkannt.

(6) Leasing

Förderbar im Zusammenhang mit der Nutzung von **Leasinggegenständen** zur Durchführung des förderungswürdigen Projekts/Vorhabens ist das fällige Leasingentgelt, wobei maximal vom Nettohandelswert des Leasinggegenstandes unter Bedachtnahme auf die Dauer des Projekts/Vorhabens und Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes auszugehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der:die Förderungsnehmer:in auch der:die Leasingnehmer:in ist.

(7) Werkverträge

(a) Vortragende

Aufwendungen für Werkverträge werden bis zu folgenden Höchstbeträgen anerkannt:

- Honorarnoten für Vortragende: maximal EUR 162,50 zuzüglich USt. pro Vortragsstunde (damit ist auch die Vor- und Nachbereitungszeit abgegolten).
- Vergütung der Reisekosten des öffentlichen Verkehrsmittels (Bahn 2. Klasse) oder amtliches Kilometergeld.
- Vergütung der nachgewiesenen Nächtigungskosten in der Höhe von maximal EUR 153,00 pro Nacht.

(b) Administration und Organisation

Für administrative und organisatorische Tätigkeiten von Projekt-/Vorhabensmitarbeiterinnen und Projekt-/Vorhabensmitarbeitern, die auf Werkvertragsbasis erbracht werden, gelten folgende Höchstbeträge (inkl. sämtlicher Dienstgeber:innenabgaben):

Verwendungsgruppe v1/A Projekt-/Vorhabensleiter:in	EUR 74,15 pro Stunde
Verwendungsgruppe v1/A Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 53,53 pro Stunde
Verwendungsgruppe v2/B Qualifizierte:r Sachbearbeiter:in	EUR 43,00 pro Stunde
Verwendungsgruppe v2/B Sachbearbeiter:in	EUR 37,35 pro Stunde
Verwendungsgruppe v3/C Sachbearbeiter:in	EUR 30,93 pro Stunde
Verwendungsgruppe v4/D Schreibkraft	EUR 26,04 pro Stunde

(c) Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen:
Honorarnoten für Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen werden mit maximal EUR 35,00 zuzüglich USt. pro halbe Stunde Dolmetscher:innentätigkeit und EUR 31,00 zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt[1].

(d) Schriftdolmetschung:
Honorarnoten für die Schriftdolmetschung werden mit maximal EUR 33,00 zuzüglich USt. pro halbe Stunde Schriftdolmetschungstätigkeit und EUR 31,00 zuzüglich USt. pro Stunde Zeitversäumnis anerkannt[2].

(e) externe Dienstleister:innen:
Für Stundensätze von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Steuerberaterinnen und Steuerberatern und sonstigen vergleichbaren extern zugekauften Dienstleistungen gilt ein Stundensatz von EUR 225,00 zuzüglich USt. als maximal förderbare Obergrenze.

[1] Die Höchstsätze für die Gebärdensprachedolmetscher:innenleistungen können sich noch für den Förderungsvertrag 2025 ändern.

[2] Die Höchstsätze für die Schriftdolmetschung können sich noch für den Förderungsvertrag 2025 ändern.

§ 21
Nicht förderbare Kosten

Kosten, die nicht unmittelbar mit dem geförderten Projekt/Vorhaben in Zusammenhang stehen, sind nicht förderbar.

(1) Von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind die Ausgaben für folgende **Sachkosten:**

- Kauf von Möbeln, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile sowie Renovierungsarbeiten, d.h. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, deren Verwendung oder Nutzung sich auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (abnutzbares Anlagevermögen) und die den Wert für geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 13 des Einkommensteuergesetzes 1988 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EUR 1.000,00 excl. USt.) überschreiten. Diese können, maximal für den Förderzeitraum, lediglich in Höhe der Absetzung für Abnutzung gefördert werden. Nicht förderbar sind Abschreibungskosten für Gebäude.
- Ausgaben, Steuern und Abgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Projektträger getragen werden.
- Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht von dem:der Förderungsnehmer:in bezahlt wurden sowie Kaffeegeschirr, Blumen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder).
- Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen.
- Kalkulatorische Unternehmer:innenlöhne.
- Makler:innengebühren und Provisionen.
- Repräsentationsausgaben und interne Arbeitsessen.
- Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten.
- Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- erstattungsfähige Umsatzsteuer.
- Bußgelder und Geldstrafen.

(2) Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Ausgaben für Personalkostenanteile:

- Sozialleistungen aus familiären Anlässen (z.B. Hochzeitsgeld, Geburtengeld, etc.) oder Betriebsjubiläen.
- Erfolgsprämien, Jubiläumsgelder, Bilanzgelder und ähnliche Zulagen, auch wenn es der Kollektivvertrag ermöglichen würde (fehlende Projektrelevanz).
- Freiwillige Sozialleistungen, die nicht in dem, dem Dienstvertrag zu Grunde liegenden Kollektivvertrag festgeschrieben sind (Zulagen, Prämien und ähnliche Leistungen).

- Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeiter:innenvorsorgegesetz.
- Zeiten von Mutterschutz, Karenz, Langzeitkrankenstände oder Präsenzdienst.
- Sachbezüge.
- Überstundenpauschalen.
- Auszahlungen von Urlaubsabfindungen.

(3) Förderungsmittel des Bundes dürfen **nicht** zur Bildung von **Rücklagen** oder **Rückstellungen** nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBI. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, **verwendet** werden.

§ 22
Einstellung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der:die Förderungsnehmer:in hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung des Sozialministeriums, der von diesem:dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von dem:der Förderungsnehmer:in über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. von dem:der Förderungsnehmer:in vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der:die Förderungsnehmer:in nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. wenn bei dem:der Förderungsnehmer:in die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes erfolgt, geförderte Investitionsgüter veräußert oder mittels sonstigen Rechtsgeschäfts übertragen werden,
5. der:die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,

6. die Förderungsmittel von dem:der Förderungsnehmer:in ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
7. das Projekt/Vorhaben von dem:der Förderungsnehmer:in nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
8. von dem:der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 15 nicht eingehalten wurden,
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
10. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß §§ 7b ff BEinstG (Behinderteneinstellungsgesetz) nicht berücksichtigt wird,
11. dem:der Förderungsnehmer:in obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 24 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
12. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
13. der:die Förderungsnehmer:in die personenbezogenen Daten, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung das Sozialministerium gesetzlich verpflichtet ist, nicht bereitstellt oder
14. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht von dem:der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

a) die von dem:der Förderungsnehmer:in übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,

b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und

c) für das Sozialministerium die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz wird dieser herangezogen.

(4) Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Projekts/Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

(5) Im Fall eines **Verzuges bei der Rückzahlung** der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen **für Unternehmen** im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, **andernfalls** mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

(6) Die Bestimmungen zur Einstellung und Rückzahlung der Förderung gemäß § 22 gelten auch nach ordnungsgemäßer Auszahlung der Förderung gem. § 5 Abs. 1 und nach Erhalt eines der Abrechnungsprüfung des geförderten Projekts/Vorhabens durch den:die Förderungsgeber:in folgenden Abrechnungsschreibens weiter, insbesondere dann, wenn Umstände gemäß § 22 Abs. 1 vorliegen, die dem:der Förderungsgeber:in zum Zeitpunkt der Prüfung der Voraussetzungen und der Erfüllung der mit dem Förderungsvertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen noch nicht bekannt waren.

§ 23
Rückerstattung bei Gewinnerzielung

Der:die Förderungsnehmer:in hat die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinns (Überschusses) aus dem Projekt/Vorhaben während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch gewinnbringende Auswertung des Projekts/Vorhabens) unverzüglich dem Sozialministerium anzuzeigen und diesem auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

§ 24
Publizitätsvorschriften bei Förderungen aus EU-Mitteln

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass sein:ihr Name sowie die Höhe der gewährten EU-Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

§ 25
Immaterialgüterrechte *

Die Nutzungsrechte an den Daten/Ergebnissen/Berichten, die im Rahmen der gegenständlichen Förderung erstellt wurden, liegen sowohl beim Sozialministerium als auch beim:bei der Förderungsnehmer:in.

Eine Publikation der Ergebnisse durch den:die Förderungsnehmer:in bedarf zu jedem Zeitpunkt der schriftlich zu erteilenden Zustimmung des Sozialministeriums.

* falls zutreffend

§ 26
Mitwirkung an der Evaluierung

Der:die Förderungsnehmer:in hat an der vom Sozialministerium durchzuführenden Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes mitzuwirken. Der:die Förderungsnehmer:in hat dem Sozialministerium oder der vom Sozialministerium für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle die für die Evaluierung erforderlichen Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderprogrammes angefordert werden. Weitere Details werden im Anlassfall gesondert vereinbart.

§ 27
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. Sofern die Auslegung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, verpflichten sich die Vertragspartner, dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Im Falle der Nichtvereinbarung gelten subsidiär die einschlägigen gesetzlichen Regelungen jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung des Projekts/Vorhabens.

§ 28
Informationsfreiheitsgesetz

(1) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der:die Förderungsgeber:in durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderungsvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln.

(2) Der:Die Förderungsnehmer:in hat dem:der Förderungsgeber:in allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder, dass einer

Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.

(3) Der:Die Förderungsgeber:in behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern der:die Förderungsgeber:in in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

§ 29
Verpflichtungserklärung

Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich durch **rechtsgültige Unterfertigung** dieses Förderungsvertrages und der „Allgemeinen Vertragsbestimmungen" diese Bestimmungen vorbehaltlos zu erfüllen.

Der:die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Mit der Unterschrift unter diesen Förderungsvertrag bestätigt der:die Förderungsnehmer:in gleichzeitig, die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben.

Der:die Förderungsnehmer:in:

Linz, am 08.09.2025

(Ort) (Datum)

[redacted]

1. Unterschrift

[redacted]

(Name in Blockbuchstaben)

[redacted]

[redacted]

2. Unterschrift

[redacted]

(Name in Blockbuchstaben)

Rechtsgültige Unterfertigung

(bei Vereinen: Vereinsstampiglie und Unterschrift der gemäß Vereinsregister zeichnungsberechtigten Organe; bei Unterzeichnung mittels qualifizierter elektronischer Signatur kann die Vereinsstampiglie entfallen)